

Bayerischer Schachbund e.V.

- Verbandsgericht -

In der Streitsache

SV Iimmünster - **Beschwerdeführer zu 1 -**

vertreten durch den Vorstand der Abteilung Schach, Jonas Andre

SC Bad Kötzing - **Beschwerdeführer zu 2 -**

vertreten durch den Vorstand, Wolfgang Mühlbauer

SC Dillingen - **Beschwerdeführer zu 3 -**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Manfred Forscht

Schachclub Noris-Tarrasch 1873 - **Beschwerdeführer zu 4 -**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Johannes Wulfmeyer

Schachclub 1959 Obernau - **Beschwerdeführer zu 5 -**

vertreten durch den 1. Vorstand, Hartmut Pacholik

Schachklub 1933 Bad Neustadt - **Beschwerdeführer zu 6 -**

vertreten durch den 1. Vorstand, Markus Markert

SK Freilassing - **Beschwerdeführer zu 7 -**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Klaus Stronk

Schachklub Schweinfurt 2000 - **Beschwerdeführer zu 8 -**

vertreten durch den Kassier, Wolfgang Kassubek gemeinsam mit dem Schriftführer, Günther Memmel

Schachunion Ebersberg-Grafring - **Beschwerdeführerin zu 9 -**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Georg Schweiger

TV Tegernsee - **Beschwerdeführer zu 10 -**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Gerhard Lettl

Schachclub Schwarz-Weiß Nürnberg Süd - **Beschwerdeführer zu 11 -**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Roland Dyroff

gegen

Bayerischer Schachbund e.V. - **Beschwerdegegner -**

beteiligt:

Bundesrechtsberater Ralph Alt

wegen Fortsetzung des Spielbetriebs in den Bayerischen Ligen

erlässt das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes in der Besetzung Christoph Eichler als Vorsitzender (Bezirk München), Detlef Arzt als stellvertretender Vorsitzender (Bezirk Oberbayern) und Jean Bausch als Beisitzer (Schiedsrichter, Bezirk München)

ohne mündliche Verhandlung am 10. September 2020 folgenden

Beschluss

Der Eilantrag der Beschwerdeführer, den weiteren Spielbetrieb mit sofortiger Wirkung, insbesondere vor dem 13. September 2020 auszusetzen, wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Der Antrag richtet sich gegen die Durchführung der auf den 13.09.2020 und 20.09.2020 anberaumten achten und neunten Runde der Bayerischen Mannschaftsmeisterschaften, gemäß E-Mail des 1. Bundesspielleiters vom 19.08.2020.

Die Beschwerdeführer wenden ein, die Entscheidung über die Fortsetzung des Spielbetriebs sei nicht ordnungsgemäß getroffen worden, da sie nicht nach ausreichender Anhörung ergangen sei und darüber hinaus keine eigene Entscheidung des 1. Bundesspielleiters, sondern nur eine Weitergabe eines vorangegangenen Beschlusses des erweiterten Präsidiums darstelle.

Ferner wenden die Beschwerdeführer ein, dass durch die Anordnung eine Wettbewerbsverzerrung drohe; insoweit stützen sie sich auf bereits erfolgte Spielabsagen durch teilnehmende Vereine, sowie auf die Ergebnisse einer selbst durchgeführten Umfrage. Überdies seien wegen der Streckung der laufenden Saison in den übergeordneten 2. Bundesligen des DSB bis ins Jahr 2021 und den damit verbundenen, nicht eindeutig geregelten Folgen für den Auf- und Abstieg, die Rahmenbedingungen während der laufenden Saison in unzulässiger Weise verändert.

Weiter tragen sie vor, die getroffene Regelung laufe dem Gesundheitsschutz zuwider und benachteilige einzelne Spieler/innen bzw. deren Vereine.

Sie beantragen, den weiteren Spielbetrieb mit sofortiger Wirkung, insbesondere vor dem 13. September 2020 auszusetzen, um keine Fakten zu schaffen, die Vereinen schwere Nachteile bringen und eine faire Beendigung der Saison 2019/20 unmöglich machen.

Hinsichtlich der Argumentation des Bundesrechtsberaters wird auf dessen Stellungnahme vom 07.09.2020, deren Ergänzung vom 08.09.2020, sowie seine E-Mail vom 09.09.2020 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze und Stellungnahmen der Beteiligten verwiesen.

II.

1.

Der Eilantrag ist zulässig. Der Zulässigkeit des Antrags steht nicht entgegen, dass der hier im Eilverfahren zu klärende Antrag mit einem im Hauptsachverfahren zu klärendem Antrag in einer einheitlichen Beschwerdeschrift verbunden wurde. Es ist der Antragschrift eindeutig zu entnehmen, dass der Eilantrag jedenfalls unbeschadet des Hauptsachverfahrens und unbedingt anhängig gemacht werden soll.

Der Antrag in der Hauptsache (Antrag zu Ziffer 1) wird selbstständig behandelt und voraussichtlich im Laufe der kommenden Woche entschieden werden.

Ferner besteht das notwendige Eilbedürfnis, da eine Entscheidung der in der Hauptsache bis zum 13.09.2020 nicht herbeigeführt werden kann.

2.

Der Eilantrag ist indes unbegründet.

a) Eine Rechtsverletzung mangels Beteiligung bzw. Anhörung liegt nicht vor. Es besteht keine Vorschrift, die für den hier konkret gegebenen Fall eine Anhörung der Vereine vorsieht; eine solche Vorschrift führen auch die Beschwerdeführer nicht an. Sofern sich die Beschwerdeführer auf das grundrechtlich gewährleistete rechtliche Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG, berufen, bleibt außer acht, dass dieses keine jederzeitige Beteiligung aller direkt oder indirekt von einem bestimmten Handeln Betroffener gebietet. Vielmehr kann das rechtliche Gehör auch in einem Verfahren kanalisiert werden. Diesem Grundsatz ist vorliegend dadurch entsprochen, dass die Anordnung der Wiederaufnahme des Spielbetriebs nicht durch eine eigenmächtige Entscheidung des 1. Bundesspielleiters erfolgte, sondern unter Beteiligung des erweiterten Präsidiums und damit insbesondere der Bezirksvorsitzenden.

Damit erübrigt sich die Frage, ob die Entscheidung über das Ob und Wie des Spielbetriebs überhaupt generell die Anhörung Beteiligter voraussetzt.

b) Die Entscheidung stellt sich auch als solche des 1. Bundesspielleiters dar. Die Tatsache, dass der 1. Bundesspielleiter die Wiederaufnahme des Spielbetriebs in seiner E-Mail vom 19.08.2020 angeordnet hat lässt erkennen, dass dem eine eigene Prüfung durch den 1. Bundesspielleiter vorausgegangen ist, in der zumindest geprüft wurde, ob die vom Präsidium genannten Voraussetzungen gegeben sind. Bereits aus diesem Umstand ergibt sich, dass der 1. Bundesspielleiter nicht nur als Bote des Präsidiums gehandelt hat, sondern eine konkrete eigene Feststellung getroffen hat, ob der Spielbetrieb zum genannten Zeitpunkt zulässig und möglich ist.

c) Die Entscheidung ist auch nicht wegen einer etwaigen Wettbewerbsverzerrung rechtswidrig. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine Durchführung des Spielbetriebs unter den besonderen, von der Covid-19 Pandemie bedingten Umständen, nicht mit einem

Regelspielbetrieb vergleichbar ist und dass im Vergleich zum Regelspielbetrieb Verzerrungen des Wettbewerbs der Teilnehmer zu erwarten sind. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in der gegebenen Situation keine alternative Vorgehensweise ersichtlich ist, die die Wettbewerbsgerechtigkeit zwischen den Teilnehmern erhöht, ohne auch andere Interessen, wie zum Beispiel die Teilnahme an einer Fortsetzung des Spielbetriebs, zu beeinträchtigen. Letztlich war hier eine Gesamtabwägung zu treffen, die sich nicht auf einen punktuellen Einzelaspekt beschränken konnte.

Soweit die möglicherweise veränderte Auf- und Abstiegssituation in die und aus den 2. Bundesligen des DSB gerügt wird, ist darüber im Hauptsacheverfahren zu befinden. Falls die Beschwerdeführer mit ihrem Antrag (Ziffer 1) bezogen auf die Anberaumung einer Saison 2020/21 „zusätzliche Bayerische Saison“ Erfolg haben, stellt sich diese Problematik voraussichtlich nicht. Eine einstweilige Anordnung zur sofortigen Aussetzung des Spielbetriebs wäre daher ein wesentlich schwerwiegenderer und unumkehrbarer Eingriff als eine Entscheidung in der Hauptsache.

d) Soweit Fragen des Gesundheitsschutzes in Rede stehen, verstößt die Anordnung nicht gegen höherrangiges Recht; insbesondere entbindet die Anordnung die Vereine gerade nicht von der Einhaltung der Hygiene- bzw. gesundheitsschützenden Vorschriften, sondern ermöglicht den Spielbetrieb lediglich im Rahmen geltenden Rechts. Es kann hier nicht ohne Weiteres unterstellt werden, dass die Vereine, Spieler/innen und Schiedsrichter/innen, die auch aus dem Alltagsleben mit der Covid-19 Problematik vertraut sind, nicht dazu in der Lage wären, das Hygienekonzept verantwortungsvoll umzusetzen.

e) Soweit sich die Beschwerdeführer auf das von ihnen dargestellte Meinungsbild, bzw. die Frage, wie viele Vereine unter den gegebenen Bedingungen teilnehmen möchten, berufen, führen sie Umstände ein, die außerhalb der Entscheidungskompetenz des Verbandsgerichts liegen. Maßstab für die Entscheidung des Verbandsgerichts sind die geltenden Vorschriften und nicht das Meinungsbild der Beteiligten.

Diese Entscheidung ist innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit unanfechtbar.